

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020 und Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

„Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2020 und
Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung genehmigt“

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 30.03.2020 Aktenzeichen 55-902.41, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan sowie dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und kann vollzogen werden. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Wasserversorgung enthält eine Kreditaufnahme in Höhe von 99.000 €, welche gemäß § 87 Abs. 2 GemO-Doppik i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt wurde. Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen an sieben Tagen in der Zeit vom 06.04.2020 bis 16.04.2020 - je einschließlich - im Rathaus im Beratungszimmer des Bürgerbüros zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zwar bietet das Rathaus derzeit keine Öffnungszeiten an. Der Dienstbetrieb im Rathaus bleibt jedoch aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 07426/9624-61 oder -62 möglich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Gemeinde Frittlingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.232.050
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 8.480.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 248.750
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 248.750

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.753.750
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 7.391.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	362.750
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	333.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 5.838.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.505.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.142.250
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.142.250

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.700.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

360 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

300 v. H.

der Steuermessbeträge.

2. für die Gewerbesteuer auf

330 v. H.

der Steuermessbeträge.

Frittlingen, den 17.02.2020

gez.

Dominic Butz

Bürgermeister

Der vom Gemeinderat gefasste Beschluss über den Wirtschaftsplan hat folgenden Wortlaut:

Wirtschaftsplan 2020 Wasserversorgung Frittlingen

Der Gemeinderat hat am 17.02.2020 gem. § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zum Wirtschaftsplan 2020 beschlossen:

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2020 wird festgesetzt:

a) im <u>Erfolgsplan</u> in Einnahmen und Ausgaben auf je	330.100 €
b) im <u>Vermögensplan</u> in Einnahmen und Ausgaben auf je	131.400 €
c) Jahresgewinn	6.500 €

2. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes 2020 bestimmt sind, wird auf 99.000 € festgesetzt.

Trägerdarlehen Gemeinde an Eigenbetrieb (Internes Darlehen) 0 €

Frittlingen, den 17.02.2020

gez.
Dominic Butz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

=====